„FÖRDERVEREIN KiLiBi BIRSTEIN “

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen:
„Förderverein KiLiBi Birstein“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

1.2 Der Sitz des Vereins ist: 63633 Birstein

1.3 Der Gerichtsstand ist Hanau

1.4 Das Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr gleichgesetzt.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68AO).

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in allen Bereichen der Kinderbetreuungsstätten der Gemeinde Birstein. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Mittelbeschaffung für KiLiBi Birstein.

2.3 Die Mittel des Vereins sollen insbesondere zur Anschaffung von Spiel- und Lernmitteln, für Beiträge zur Kinderbetreuungseinrichtung, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und pädagogischen Projekten und dergleichen verwendet werden.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.6 Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.7 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

3.2 Beitritte sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.3 Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Austritt des Mitglieds
b) durch Tod
c) durch Ausschluss

3.4 Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

3.5 Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungsnahme vor einem Organ des Vereins zu geben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn der Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt wurde.

4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

4.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.
- den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen.

§5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Verwendungszwecke

5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
a) durch Beiträge
b) durch Spenden

5.2 Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

5.3 Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

5.4 Zweckgebundene Spenden werden der jeweiligen Kinderbetreuungsstätte zur Verfügung gestellt.

§6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind
6.1.1 Der Vorstand (genannt unter 6.2 und 6.3)
6.1.2 Die Mitgliederversammlung

6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
6.2.1 Der/die 1. Vorsitzende
6.2.2 Der/die 2. Vorsitzende
6.2.3 Der/die 1. Schriftführer/in
6.2.4 Der/die 1. Kassierer/in

6.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
6.3.1 geschäftsführenden Vorstand

6.3.2 Der/die 2. Schriftführer/in
6.3.3 Der/die 2. Kassierer/in
6.3.4 mindestens drei Beisitzern

6.4 Der Vorstand (6.1.1) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

6.5 Scheiden mehr als drei Mitglieder des Vorstandes (6.1.1) aus, muss innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Vornahme von Nachwahlen einberufen werden.

6.6 Eine Doppelfunktion ist ausgeschlossen.

6.7 Der Vorstand (6.1.1) ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

6.8 Der Vorstand (6.1.1) entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel mit einfacher Mehrheit.

6.7 Dabei geschieht die Vertretung in der Weise, dass der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende ein/e jede/r gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach §26 BGB vertretungsberechtigt ist.

§7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
7. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§8 Mitgliederversammlung

8.1 Einmal im Jahr ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser ist ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr sowie ein Bericht über geplante Maßnahmen für das laufende Jahr zu erstatten.

8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn diese von mehr als einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt wird, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

8.3 Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen wird im Gemeindeblatt veröffentlicht. Mitglieder außerhalb des Vertriebsgebietes des Gemeindeblattes werden schriftlich benachrichtigt. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

8.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

8.5 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder.

8.6 Wahlen erfolgen geheim und schriftlich (mit einfacher Mehrheit), liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch durch Handzeichen offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

§9 Protokolle

9.1 Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Vermögen nach der Auflösung

10.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Birstein, die es unmittelbar und ausschließlich nur gemeinnützige, mildtätige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung in den Kinderbetreuungsstätten der Gemeinde Birstein zu verwenden hat.

Birstein, den 24.03.2009